

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Mai 2016

Nr. 2016/808

Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn über die Abgeltung von Schulbesuchen von Schülerinnen und Schülern aus Dornach an der Sekundarschule, Anforderungsniveau P, im Sekundarschulkreis Birseck des Kantons Basel-Landschaft

1. Ausgangslage

In der Vergangenheit besuchten die Schüler und Schülerinnen aus Dornach die Sekundarschule, Anforderungsniveau P, im Kanton Basel-Landschaft. Das Schulgeld wurde gestützt auf das Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen vom 23. November 2007 (RSA 2009; BGS 411.241) entrichtet. Im Jahr 2014 nahm der Kanton Basel-Landschaft Verhandlungen mit den Abkommenskantonen auf, um eine Erhöhung der Tarife für ausserkantonale Schulbesuche zu erreichen (Vollkostenabgeltung).

Erste Verhandlungen mit dem Kanton Solothurn führten zu keiner Lösung. Der Kanton Basel-Landschaft liess das Angebot des Anforderungsniveaus P im Sekundarschulkreis Birseck für ausserkantonale Schüler und Schülerinnen von der Liste der beitragsberechtigten Schulen gemäss Anhang II zum RSA 2009 löschen. Daraufhin erarbeitete der Kanton Solothurn eine kantonsinterne Beschulung der Sek-P-Schüler und -Schülerinnen aus der Gemeinde Dornach zusammen mit dem Schulkreis Dorneckberg. Der Gemeinderat Dornach konnte letztlich einer Lösung nicht zustimmen und stellte den Antrag, die Sek-P-Schüler und -Schülerinnen auch weiterhin im Kanton Basel-Landschaft beschulen zu lassen. Die Gemeinde erklärte sich bereit, die entstehenden Mehrkosten vollumfänglich selber zu tragen. Somit wurden neue Verhandlungen mit dem Kanton Basel-Landschaft aufgenommen. Im Herbst 2015 haben sich Vertreter und Vertreterinnen der beiden Kantone zu einer Besprechung in Liestal getroffen. Dabei hat man sich darüber geeinigt, dass der Kanton Basel-Landschaft das Angebot des Anforderungsniveaus P im Sekundarschulkreis Birseck für ausserkantonale Schüler und Schülerinnen wieder in die Liste der beitragsberechtigten Schulen gemäss Anhang II zum RSA 2009 aufnimmt, sofern der Kanton Solothurn den Code „SO 12“ (Bilaterale Regelung) setzt, womit die Voraussetzung für eine bilaterale höhere Abgeltung geschaffen wird. Unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern beider Kantone wurde der vorliegende Vertrag erarbeitet.

2. Erwägungen

Durch die neu ausgehandelte Vollkostenabgeltung hat der Kanton Solothurn dem Kanton Basel-Landschaft pro Schüler oder Schülerin und pro Semester die durchschnittlichen Vollkosten gemäss der jeweils geltenden Tariffberechnung zu entschädigen. Im Vertrag wird geregelt, dass der jeweils geltende RSA-Tarif 85 % der Vollkosten entspricht. Die Vollkosten betragen gemäss der geltenden RSA-Tariffberechnung pro Schüler oder Schülerin und pro Jahr momentan 19'400 Franken beziehungsweise pro Semester 9'700 Franken. Pro Schüler und Schülerin entstehen damit Mehrausgaben von 2'900 Franken pro Jahr beziehungsweise 1'450 Franken pro Semester.

Die zusätzlichen Schulgeldkosten betragen auf Basis der aktuellen Schülerzahlen und des aktuell gültigen Tarifs 180'000 Franken pro Jahr beziehungsweise 90'000 Franken pro Semester. Diese

Mehrausgaben werden von der Einwohnergemeinde Dornach vollumfänglich selber getragen (Beschluss des Gemeinderates Dornach vom 09.11.2015).

Gemäss Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 11.1) schliesst der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit Staatsverträge und Konkordate ab. Der Kantonsrat genehmigt unter Vorbehalt der Volksrechte die Staatsverträge und Konkordate, soweit nicht der Regierungsrat durch das Gesetz zum endgültigen Abschluss ermächtigt ist (Art. 72 Absatz 1 KV). Das Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) sieht in § 4^{bis} ausdrücklich vor, dass der Regierungsrat mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den ausserkantonalen Schulbesuch abschliessen kann.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn über die Abgeltung von Schulbesuchen von Schülerinnen und Schülern aus Dornach an der Sekundarschule, Anforderungsniveau P, im Sekundarschulkreis Birseck des Kantons Basel-Landschaft wird zugestimmt, unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft.
- 3.2 Der Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur wird ermächtigt, den Vertrag namens des Kantons Solothurn zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Vertrag
Gesetzestext

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, VEL, DK, DT, CC
Volksschulamt (9) Wa, YK, RF, ESP, RUF, eac, Eg, AK, wic
Staatskanzlei, Vertragsbuch
Amtsblatt
GS, BGS
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BKSD, Regierungsrätin Monica Gschwind, Verwaltungs-
gebäude, Rheinstrasse 31, 4410 Liestal
Einwohnergemeinde Dornach, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 33, Postfach, 4143 Dornach